

Anmelde-, Recherchen- und Verfahrensgebühren ab 1. Jänner 2014 / 1. Juli 2014

Bitte zahlen Sie bei einer Neu-Anmeldung keine Gebühren ein. Innerhalb von etwa zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns einen Zahlschein mit Ihrem Aktenzeichen und dem Zahlungszweck. AUSNAHME: Bei Online-Anmeldungen wird die Anmeldenummer und die Gebührenhöhe vom Online-Anmeldesystem sofort bekannt gegeben. Eine gesonderte Verständigung erfolgt daher nicht. Die Gebühren können in diesem Fall sofort nach Absendung der Anmeldung an das Amt entrichtet werden.

Die pauschalierten Schriftengebühren für Schutzrechtsverfahren sind zu Beginn des Verfahrens zusammen mit der Gebühr für das Österreichische Patentamt zu entrichten.
ACHTUNG: Auch bei Zurückziehung der Anmeldung oder des Antrages werden die pauschalierten Schriftengebühren fällig!

Bitte beachten Sie für die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren (zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten) das Informationsblatt Jahres- und Erneuerungsgebühren.

Verwendungszweck der Einzahlung

Geben Sie bei Zahlungen unbedingt entweder das Aktenzeichen oder die Registernummer (Markenwiderspruch, Nichtigkeitsanträge) samt Art des Schutzrechtes und den Zweck der Zahlung als Verwendungszweck an, damit Ihre Einzahlung zugeordnet werden kann und keine Bearbeitungsverzögerungen entstehen. Eine Einzahlung mit mehreren Aktenzeichen ist nicht zulässig!
Beispiele: A 9907/2006 Anmelde- und Recherchegebühr

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten (zB Scheck) sind nicht möglich. Bar- und Bankomatzahlungen können direkt in der Eingangsstelle des Österreichischen Patentamtes getätigt werden.

Bankverbindung

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
IBAN: AT 75 0100 0000 0516 0000
BIC: BUNDATWW

Hinweis zur Umsatzsteuer / UID Nummer

Die Gebühren des Österreichischen Patentamtes unterliegen keiner Umsatzsteuer.
Die UID-Nr. des Österreichischen Patentamtes lautet: ATU38266407.

Die zur Bedeckung des Verwaltungsaufwandes anfallenden Schriftengebühren werden durch das Österreichische Patentamt zur Gänze an das Finanzamt abgeliefert.
Es fallen keine zusätzlichen Steuern an.

NATIONALES PATENT

Recherchen- und Prüfungsgebühr (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)	EUR	330,00 /	342,00	ab 1.7.2014
Anspruchsgebühr bei mehr als zehn Patentansprüchen, für jeweils zehn weitere Patentansprüche	EUR	100,00 /	104,00	ab 1.7.2014
Veröffentlichungsgebühr Patentschrift	EUR	200,00 /	208,00	ab 1.7.2014
ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten	EUR	130,00 /	135,00	ab 1.7.2014
Einspruch gegen die Patenterteilung (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)	EUR	200,00 /	206,00	ab 1.7.2014
beglaubigter Auszug aus dem Patentregister, pro Patent..... (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 23,00)	EUR		27,00	
Duplikat einer Patenturkunde	EUR		4,00	
Prioritätsbelege	EUR		100,00	
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 75,00; Befreiung bei gleichzeitiger Herstellung mehrerer Abschriften von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, pauschalierte Schriftengebühr ist nur einmal pro Schutzrecht fällig)				
Fristgesuch			keine Gebühren	

PATENTE AUFGRUND DES EPÜ

Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung	EUR	50,00 /	52,00	ab 1.7.2014
Antrag auf Erstellung einer ergänzenden Recherche	EUR	100,00 /	102,00	ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)				
Veröffentlichungsgebühr Übersetzung der Ansprüche oder Übersetzung der Patentschrift oder Berichtigung	EUR	180,00 /	186,00	ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 30,00)				
ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten	EUR	130,00 /	135,00	ab 1.7.2014

PATENTE / GEBRAUCHSMUSTER AUFGRUND DES PCT

Gebühren für eine internationale Patentanmeldung aufgrund des PCT

Übermittlung der Anmeldung an das Internationale Büro	EUR	50,00 /	52,00	ab 1.7.2014
Recherchegebühr	EUR	1 875,00		
Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR	1 084,00		
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR	12,00		
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XMLFormat, Beschreibung und Ansprüche als PDF / TIFF)	EUR	163,00		
Ermäßigung bei elektronischer Einreichung (Antrag im XMLFormat, Beschreibung und Ansprüche als XML)	EUR	244,00		

Beispiele (Gebühren für eine Anmeldung nach 1.7.2014):

- mit insgesamt 28 Blättern für Antrag, Beschreibung, Ansprüche, Figuren: EUR 52,00 + 1 875,00 + 1 084,00 = EUR 3 011,00
- mit insgesamt 38 Blättern: EUR 3 011,00 + 8x12,00 = EUR 3 107,00
- mit insgesamt 28 Blättern, elektronisch eingereicht mit ePCT, PCT-SAFE oder mit epoline Client, Beschreibung und Ansprüche als PDF, Figuren als TIFF: EUR 3 011,00 – 163,00 = EUR 2 848,00

Gebühren für die Einleitung der nationalen Phase einer internationalen Anmeldung aufgrund des PCT

Einleitung der nationalen Phase pro Schutzrecht	EUR	50,00 /	52,00	ab 1.7.2014
Recherchen- und Prüfungsgebühr bei Einleitung einer Patentanmeldung, inkl. zehn Ansprüchen	EUR	330,00 /	342,00	ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)				
Recherchegebühr bei Einleitung einer Gebrauchsmusteranmeldung, inkl. zehn Ansprüchen	EUR	200,00 /	206,00	ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)				

Anspruchsgebühr, Zuschlag bei mehr als zehn Ansprüchen,
für jeweils zehn weitere Ansprüche EUR 100,00 / 104,00 ab 1.7.2014
Beispiel (nach 1.7.2014): Zuschlag bei 11 bis 20 Ansprüchen EUR 104,00, bei 21 bis 30 Ansprüchen EUR 208,00 usw.

Beispiele (Gebühren für eine eingeleitete Patentanmeldung nach 1.7.2014):

- mit 8 Ansprüchen: EUR 52,00 + 342,00 = EUR 394,00
- mit 15 Ansprüchen: EUR 394,00 + 1x104,00 = EUR 498,00

Weiterbehandlung für die Erteilung eines Patentbesitzes EUR 50,00 / 52,00 ab 1.7.2014

Weiterbehandlung für Registrierung eines Gebrauchsmusters EUR 50,00 / 52,00 ab 1.7.2014

Gebühren für die internationale Recherche und vorläufige Prüfung für PCT-Anmeldungen aus Staaten, für die das Österreichische Patentamt internationale Recherchen- und Prüfungsbehörde ist

- Wenn der Anmelder eine natürliche Person ist und Staatsangehöriger eines dieser Staaten ist und dort seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Anmeldern müssen alle Anmelder diese Voraussetzungen erfüllen!

Internationale Recherchegebühr EUR 446,25 / 466,00 ab 1.7.2014

Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung EUR 446,25 / 466,00 ab 1.7.2014

Gebühr für die vorläufige Prüfung EUR 418,75 / 437,25 ab 1.7.2014

Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung EUR 418,75 / 437,25 ab 1.7.2014

Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung* EUR 163,00

Prüfung des Widerspruchs EUR 220,00 / 229,00 ab 1.7.2014

* Reduzierung auf EUR 16,30 möglich gemäß PCT Fee-Table, Tabelle II,
<http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/fees.pdf>

- In allen anderen Fällen

Internationale Recherchegebühr EUR 1 785,00 / 1 864,00 ab 1.7.2014

Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung EUR 1 785,00 / 1 864,00 ab 1.7.2014

Gebühr für die vorläufige Prüfung EUR 1 675,00 / 1 749,00 ab 1.7.2014

Zusätzliche Gebühr bei nicht einheitlicher internationaler Anmeldung EUR 1 675,00 / 1 749,00 ab 1.7.2014

Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung* EUR 163,00

Prüfung des Widerspruchs EUR 220,00 / 229,00 ab 1.7.2014

Teilweise Rückerstattung der Gebühr für internationale Recherche, wenn der internationale Recherchenbericht auf Antrag ganz oder teilweise auf die Ergebnisse einer früheren Recherche gestützt werden kann:

-75% bei Stützung auf eine Recherche des Österreichischen Patentamtes ... EUR -1 338,75 / -1 398,00 ab 1.7.2014

-50% bei Stützung auf eine Recherche einer anderen internationalen
Recherchenbehörde EUR -892,50 / -932,00 ab 1.7.2014

-25% bei Stützung auf eine Recherche eines sonstigen Patentamtes EUR -446,25 / -466,00 ab 1.7.2014

* Reduzierung auf EUR 16,30 möglich gemäß PCT Fee-Table, Tabelle II,
<http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/fees.pdf>

RECHERCHEN UND GUTACHTEN

Recherche EUR 250,00 / 258,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)

Gutachten, wenn Stand der Technik bekannt gegeben wird EUR 250,00 / 258,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)

Rückzahlung, wenn Antrag zurückgewiesen oder vor Erstellung
zurückgezogen wird..... EUR 160,00

Gutachten, wenn Stand der Technik vom ÖPA recherchiert EUR 350,00 / 363,00 ab 1.7.2014 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)
Rückzahlung, wenn Antrag zurückgewiesen oder vor Erstellung zurückgezogen wird.....EUR 240,00

ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKATE

Anmeldegebühr EUR 350,00 / 363,00 ab 1.7.2014 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)
Antrag auf Verlängerung der Laufzeit EUR 250,00 / 258,00 ab 1.7.2014 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)
beglaubigter Auszug aus dem Schutzzertifikatsregister, pro Schutzzertifikat . EUR 27,00 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 23,00)

GEBRAUCHSMUSTER

Registrierung

Recherchegebühr EUR 200,00 / 206,00 ab 1.7.2014 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)
Veröffentlichungsgebühr Gebrauchsmuster EUR 130,00 / 135,00 ab 1.7.2014

Beschleunigte Registrierung

Recherchegebühr EUR 200,00 / 206,00 ab 1.7.2014 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)
Beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung Zuschlagsgebühr EUR 50,00 / 52,00 ab 1.7.2014
Veröffentlichungsgebühr Gebrauchsmuster EUR 130,00 / 135,00 ab 1.7.2014
<i>zusammen</i> EUR 380,00 / 393,00 ab 1.7.2014

Anspruchsgebühr bei mehr als zehn Ansprüchen, für jeweils zehn weitere Ansprüche EUR 100,00 / 104,00 ab 1.7.2014
beglaubigter Auszug aus dem Gebrauchsmusterregister, pro Gebrauchsmuster EUR 27,00 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 23,00)
Duplikat einer Gebrauchsmusterurkunde EUR 4,00
Prioritätsbelege EUR 100,00 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 75,00; Befreiung bei gleichzeitiger Herstellung mehrerer Abschriften von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, pauschalierte Schriftengebühr ist nur einmal pro Schutzrecht fällig)
Fristgesuch keine Gebühren

MUSTER

Anmeldegebühr für Einzelmuster EUR 85,00 / 87,00 ab 1.7.2014 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 20,00)
für Muster einer Sammelanmeldung EUR 142,00 / 147,00 ab 1.7.2014 (pauschalierte Schriftengebühren: erstes Muster inklusive, für jedes weitere Muster EUR 20,00)
ab dem 11. Muster pro Muster EUR 18,00 / 18,50 ab 1.7.2014
Zuschlag für Geheimmusteranmeldung von zu zahlender Anmeldegebühr 50%
Klassengebühr für die Einzelanmeldung pro Klasse EUR 15,00 / 15,50 ab 1.7.2014
Lagegebühren für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar EUR 80,00 / 83,00 ab 1.7.2014
Druckkostenbeitrag pro Muster EUR 25,00
beglaubigter Auszug aus dem Musterregister, pro Muster EUR 27,00 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 23,00)
Duplikat eines Musterzertifikates EUR 4,00
Prioritätsbelege EUR 100,00 (inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 75,00)

MARKE

Einzelmarke

Anmeldegebühr	EUR	330,00 /	343,00	ab 1.7.2014
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 30,00)</small>				
Druckkostenbeitrag.....	EUR		25,00	
Bestätigung über Registrierung einer Marke.....	EUR		4,00	
<hr/>				
<i>zusammen</i>	<i>EUR</i>	<i>359,00 /</i>	<i>372,00</i>	<i>ab 1.7.2014</i>

Verbandsmarke

Anmeldegebühr	EUR	1 170,00 /	1 220,00	ab 1.7.2014
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 30,00)</small>				
Druckkostenbeitrag.....	EUR		25,00	
Bestätigung über Registrierung einer Marke.....	EUR		4,00	
<hr/>				
<i>zusammen</i>	<i>EUR</i>	<i>1 199,00 /</i>	<i>1 249,00</i>	<i>ab 1.7.2014</i>

Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse..... EUR 72,00 / 75,00 ab 1.7.2014

Sollte die Anmeldung nicht zur Registrierung führen, wird vom Amt zusätzlich zum Druckkostenbeitrag und der Gebühr für die Bestätigung über die Registrierung einer Marke ein weiterer Betrag in Höhe von EUR 104,00 (EUR 417,00 bei Verbandsmarken) automatisch zurück überwiesen. Letztgenannter Betrag verdoppelt sich auf EUR 208,00 (EUR 834,00 bei Verbandsmarken), wenn die Anmeldung vor Erstellung der amtlichen Ähnlichkeitsrecherche und vor Zustellung einer nicht die Gebühreinzahlung betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung zurückgezogen wird.

Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses VOR Registrierung

Einzelmarke	EUR	230,00 /	239,00	ab 1.7.2014
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 30,00)</small>				
Verbandsmarke	EUR	770,00 /	803,00	ab 1.7.2014
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 30,00)</small>				

Wird der Antrag auf Erweiterung vor Erstellung der amtlichen Ähnlichkeitsrecherche und vor Zustellung einer nicht die Gebühreinzahlung betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung zurückgezogen, wird vom Amt ein Betrag in Höhe von EUR 104,00 (EUR 417,00 bei Verbandsmarken) automatisch zurück überwiesen.

Erweiterung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses NACH Registrierung

Es gelten die normalen Eintragungsgebühren.

beglaubigter Auszug aus dem Markenregister, pro Marke	EUR		27,00	
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 23,00)</small>				
Prioritätsbelege	EUR		100,00	
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 75,00)</small>				
Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke	EUR	380,00 /	395,00	ab 1.7.2014
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 40,00)</small>				
Duplikat des beglaubigten Auszuges aus dem Markenregister, pro Marke	EUR		4,00	
Aufrechtsbestätigung einer Marke.....	EUR		3,00	

Widerspruchsgebühr

Widerspruch gegen die Markenregistrierung	EUR	200,00 /	206,00	ab 1.7.2014
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)</small>				
Widerspruch gegen die Schutzzulassung einer internationalen Marke	EUR	200,00 /	206,00	ab 1.7.2014
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)</small>				

INTERNATIONALE MARKENANMELDUNGEN (nach dem Madrider Markenabkommen)

Inlandsgebühr für Antrag auf internationale Registrierung..... EUR 135,00 / 141,00 ab 1.7.2014

GEOGRAPHISCHE ANGABEN und URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN

Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe
oder Ursprungsbezeichnung EUR 580,00 / 605,00 ab 1.7.2014

Werden gleichzeitig mehrere getrennte Anträge eingereicht, die sich auf ein Grunderzeugnis und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte beziehen, so ist für den zweiten und jeden weiteren Antrag eine Gebühr von EUR 208,00 zu zahlen.

Wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurückgezogen worden ist, ist die Hälfte der Gebühr zurückzuerstatten.

Einspruch gemäß § 68a MSchG EUR 200,00 / 206,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)

HALBLEITERSCHUTZ

Anmeldegebühr EUR 300,00 / 311,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 50,00)

beglaubigter Auszug aus dem Halbleiterschutzregister,
pro Halbleiterschutzrecht EUR 27,00
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 23,00)

VERFAHRENSGEBÜHREN (gemeinsame Bestimmungen für alle Schutzrechte)

A) Gebühr für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes
zu verhandelnden Antrag EUR 680,00 / 700,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierte Schriftengebühr EUR 230,00)

B) Pauschalgebühren für folgende Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamtes

1. Rekursverfahren gegen Beschlüsse der technischen Abteilung und der Rechtsabteilung des Patentamtes
 - a) in einseitigen Verfahren EUR 355,00
 - b) in mehrseitigen Verfahren..... EUR 505,00
2. Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 1..... EUR 680,00
3. Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes EUR 680,00
4. Revisionsverfahren und Rekursverfahren im Sinne des § 519 Z 2 ZPO gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 3..... EUR 1.000,00
5. Rekursverfahren gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes..... EUR 380,00
6. Revisionsrekursverfahren gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien in den Verfahren nach Z 5..... EUR 510,00

ACHTUNG:

Die oben unter Punkt B) genannten Pauschalgebühren (keine zusätzlichen Schriftengebühren) für Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamtes sind **ausschließlich an das Oberlandesgericht Wien** zu zahlen, und nicht an das Patentamt. Gemäß § 2 Z 1 lit. k des Gerichtsgebührengesetzes entsteht die Gebührenpflicht für diese Gebühren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht Wien.

C) Sonstige Gebühren

Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers (ausgenommen bei Verbandsmarken – s. Markengebühren) EUR 80,00 / 81,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 40,00)

Hinweis: Falls vom Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma mehrere Schutzrechte umfasst sind, ist die Schriftengebühr nur einfach zu entrichten.

Beispiel: Vom Antrag auf Firmenwortlautänderung sind 10 Marken umfasst → zu entrichtende Gebühren: 10 x EUR 40 (ab 1.7.2014: EUR 41) an Verfahrensgebühren; 1 x EUR 40 an Schriftengebühren, **somit insgesamt EUR 440 (ab 1.7.2014: EUR 450)**

Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes . EUR 125,00 / 128,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 40,00)

Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung EUR 55,00 / 56,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 15,00)

Antrag auf Weiterbehandlung EUR 150,00 / 156,00 ab 1.7.2014

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand EUR 260,00 / 269,00 ab 1.7.2014
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 40,00)

Wird einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Zahlung einer Jahresgebühr stattgegeben, so sind inzwischen fällig gewordene Jahresgebühren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.

Prioritätsbelege EUR 100,00
(inkl. pauschalierter Schriftengebühr EUR 75,00; Befreiung bei gleichzeitiger Herstellung mehrerer Abschriften von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, pauschalierte Schriftengebühr ist nur einmal pro Schutzrecht fällig)

angefertigte Kopien aus dem Akt samt Bestätigung EUR 25,00

Bestätigung auf Übereinstimmung für Kopien (von Partei angefertigt) EUR 40,00

Gebühr für ein Amtszeugnis EUR 3,00